

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1987

Nr. 12

ausgegeben am 28. März 1987

---

## Verordnung

vom 24. März 1987

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit

Aufgrund von Art. 3 des Zeitgesetzes vom 7. Juli 1977, LGBl. 1977 Nr. 52, verordnet die Regierung:

#### I.

Art. 2 der Verordnung vom 12. März 1985 über die Einführung der Sommerzeit, LGBl. 1985 Nr. 22, erhält folgende neue Fassung:

#### Art. 2

##### *Beginn und Ende*

1) Die Sommerzeit beginnt am letzten Sonntag des Monats März, morgens um 2 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ). Zu diesem Zeitpunkt wird die Stundenzählung jeweils um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

2) Die Sommerzeit endet am letzten Sonntag des Monats September morgens um 3 Uhr Sommerzeit. Zu diesem Zeitpunkt wird die Stundenzählung jeweils um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

**II.**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Hans Brunhart*  
Fürstlicher Regierungschef